

## Kleine Schule des neuen Fremdenrechts 2011 Information zu den neuen Gefahren und Diskriminierungen

### +++ Aufenthaltsverbot wegen Verwaltungsübertretungen

Bisher konnte laut § 60 Fremdenpolizeigesetz ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn eine Verwaltungsübertretung mehr als einmal begangen wurde oder schwerwiegend war. Mit der neuen Regelung können nun auch normale Verwaltungsübertretungen, die nur einmal begangen werden, zu einem Aufenthaltsverbot führen. Es hat eine Abwägung gegenüber anderen Rechtsgütern (insb. Recht auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 EMRK) zu erfolgen. In der Praxis gefährlich werden kann es bei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem Führerscheingesetz (gefährliches Verhalten im Straßenverkehr), bei Prostitution sowie bei einmaligen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie bei einem einfachen Verstoß gegen das Meldegesetz (§ 53 FPG der Regierungsvorlage).

# +++ Keine aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen die Rückkehrentscheidung

Bisher hatte die Berufung gegen den Entzug der Ausweisung aufschiebende Wirkung, dh. die Person konnte im Land bleiben, während das Verfahren in der zweiten Instanz bzw. danach noch beim Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof gelaufen ist. Nun wird statt der Ausweisung für jene Drittstaatsangehörigen, die sich nicht (mehr) rechtmäßig in Österreich aufhalten (z. B. weil die Frist für die Verlängerung des Aufenthaltstitels versäumt wurde), die sogenannte Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot eingeführt. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung kann aberkannt werden, wenn 1. die sofortige Ausreise im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist;

- 2. der die Drittstaatsangehörige einem Einreiseverbot zuwider nach Österreich zurückgekehrt ist oder
- 3. die Gefahr des Untertauchens besteht.

Derzeit wird in der Praxis die häufige Verhängung der Schubhaft v.a. mit der Gefahr des Untertauchens begründet. Es ist zu erwarten, dass auch die aufschiebende Wirkung oft aberkannt werden wird, weil die Behörde eine Gefahr des Untertauchens als gegeben annimmt.

#### +++ 18 Monate Einreiseverbot

Die neue Rückkehrentscheidung (teilweise neu statt Ausweisung, betrifft Menschen, die nicht (mehr) legal in Österreich aufhältig sind, z. B. wegen Versäumen der Frist für den Verlängerungsantrag) bringt ein mindestens 18 Monate dauerndes Einreiseverbot mit sich. (Früher konnte mensch der Ausweisung durch Ausreise und baldige Wiedereinreise genüge tun). Das neue Einreiseverbot wird Familien auseinanderreissen, z.B. wenn ein Teil eingebürgert ist und ein anderer Teil nicht.

### +++ Deutsch vor Zuzug: Schikane beim Familiennachzug

Der Nachzug von Familienangehörigen wird extrem erschwert: Verlangt wird das Niveau A1 bei Erstantragstellung, dh meist vor der Einreise, sofern die Erstantragsstellung nicht ausnahmsweise im Inland erfolgen kann. A1 entspricht durchschnittlich 100 Stunden Deutschkurs. Ausgenommen sind nur Angehörige von Spitzenverdiener\_innen.

### +++ Verkürzung der Sprachlernfrist

Wer neu nach Österreich zuwandert, muss die Integrationsvereinbarung unterzeichnen. Früher ließ die Integrationsvereinbarung 5 Jahre Zeit, um das Sprach-Niveau A2 zu erreichen. Nun soll diese (Lern)Zeit auf 2 Jahre verkürzt werden. Das betrifft insbesondere Familienangehörige. Wenn die Prüfung nicht innerhalb der 2 Jahre bestanden wird, wird im Verlängerungsverfahren ein weiterer Aufenthaltstitel nicht erteilt, was dann zur Ausweisung führt.

(Ausgenommen sind Höchstqualifizierte und ihre Angehörigen (Blue Card-Inhaber\_innen; in der Praxis werden das Forscher\_innen und höhere Manager\_innen sein) und bei anderen Angehörigen von Qualifizierten, wenn sie Unireife (= Matura) nachweisen).

### +++ Unbefristeter Aufenthalt nur mit B1-Sprachkenntnis

müssen. Diese Verlängerung kann jeweils für ein Jahr beantragt werden und schwieriger (für Lernungewohnte wohl kaum mehr) zu bekommen, weil Verlängerung ansuchen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung gibt es nur (Sprachprüfung auf Niveau A2) absolviert hat, braucht nur alle 3 Jahre um kostet derzeit 110.- EUR. Wer das Modul 1 der Integrationsvereinbarung Aufenthalts verharren und ihren Aufenthaltstitel regelmäßig verlängern führen, dass wesentlich mehr Menschen auf ewig im Stadium des befristeten (knapp unter Maturaniveau) normalerweise nicht zu schaffen. Das wird dazu Menschen, die das Lernen nicht mehr gewohnt sind, ist die B1-Prüfung Vorkenntnissen durchschnittlich 600 Stunden Deutschkurs erforderlich. Für Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 verlangt werden. Dafür sind je nach Netz wird somit erhöht. für Personen mit langfristiger Niederlassung. Die Schwelle in das soziale Unbefristete Aufenthaltstitel sind ab Inkrafttreten der Novelle deutlich

Österreichische Staatsbürgerschaft ist für nicht-lerngewohnte Personen +++ Österreichische Staatsbürgerschaft: Einbürgerung fast unmöglich

praktisch nicht mehr zu bekommen, weil Sprachkenntnisse auf dem Niveau

B1 (knapp unter Maturaniveau) verlangt werden. (B1 = je nach

und benachteiligt besonders die faktisch mehrfachbelasteten Frauen. durchschnittlich 300 Kursstunden für A2, die bisher verlangt wurden). Die bisher. Dies bringt erhebliche Mehrkosten und mehr Zeitaufwand mit sich Deutschprüfung für die Staatsbürgerschaft wird somit doppelt so schwer wie Lerngewohnheit durchschnittlich 600 Kursstunden; im Vergleich zu

### +++ Sprach-Zeugnisse nicht älter als ein Jahr

älter als ein Jahr sein, sind daher gegebenenfalls zu erneuern, was wiederum Kursbesuchsaufwand, Lernzeit, Prüfungsstress und Kurskosten verursacht. Zeugnisse zum Nachweis der Sprachkenntnis dürfen bei Antragstellung nicht

### +++ Nur in Ausnahmefällen Kostenersatz für Deutschkurse

die Frist für das erste Modul 2 Jahre beträgt). Für die weiterführenden B1zum Teil (50 %, per Verordnung gedeckelt) rückerstattet und nur dann, wenn Kurs UND Prüfung im ersten Jahr absolviert und bestanden werden (obwohl Die Kosten werden nur für das erste Modul (Deutsch auf A2 Niveau) nur

> Kurse, die für längeren Aufenthalt erforderlich sind, und auch für die A1-Kurse gibt es keinen Kostenersatz.

#### die Novelle die meisten Nachteile zu befürchten: +++ Fazit: Welche Gruppen von "Drittstaatsangehörigen" haben durch

- auf unbefristeten Aufenthaltstitel oder Staatsbürgerschaft). alle, egal ob A1 Deutsch vor Erstantrag, A2 nach Zuzug und B1 bei Antrag Zeitaufwand noch die Kurskosten rückerstattet bekommen (betrifft praktisch -- Menschen, die Sprachkurse "besuchen" und zahlen müssen und weder den
- Sprachprüfung (knapp unter Maturaniveau) wahrscheinlich nicht bestehen Mindestsicherung) verwehrt. Damit ist ihnen der Zugang zu wesentlichen Sozialleistungen (neue können, haben entsprechend wenig Chance auf Daueraufenthalt in Österreich. -- Menschen, die das Lernen nicht mehr gewohnt sind und daher die B1-
- entzogenem Führerschein) oder die eine ähnlich markante Verkehrsstrafe bekommen (z. B. Fahren trotz (z. B. wegen Übertretung der Höchstgeschwindigkeit, Alkohol am Steuer) -- Menschen, denen aus bestimmten Gründen der Führerschein entzogen wird
- Meldung irgendwo aufhalten, die Gebietsbeschränkung missachten). Aufenthaltsrecht oder Meldegesetz übertreten (z. B. sich 4 Tage ohne -- Menschen, die das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und

B1, B2, C1, C2) sind nachzulesen auf Die Erläuterungen zu den verschiedenen Sprachkenntnis-Niveaus (A1, A2, http://europass.cedefop.europa.eu/LanguageSelfAssessmentGrid/de

office@enara.at www.enara.at

20.00h Parlament 18.00h Europaplatz Westbahnhof Demonstration: Mi, 27.4.2011



European Network Against Racism Austria

Impressum: ENARA, Zollergasse 15, 1070 Wien